

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 11. September 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Südafrika
über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen**

A. Zielsetzung

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Enteignungsschutz und Entschädigungspflicht sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein Vollzugsaufwand.

Fristablauf: 25. 04. 97

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

14. 03. 97

Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 11. September 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Südafrika
über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Ka 96/97

Bonn, den 14. März 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. September 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

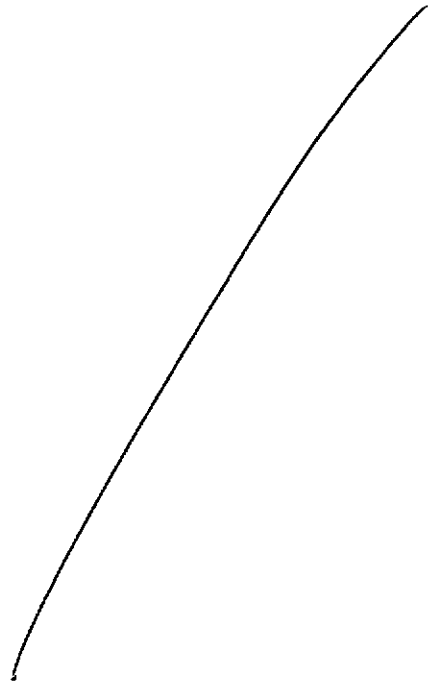
mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und vom Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 25. 04. 97

177/97



Entwurf
Gesetz
zu dem Vertrag vom 11. September 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Südafrika
über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Kapstadt am 11. September 1995 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen sowie dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tag wird zugestimmt. Der Vertrag und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da es ausschließlich einen erweiterten völkerrechtlichen Rechtsschutz für deutsche Investitionen in Südafrika schafft.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Südafrika
über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of South Africa
concerning the Reciprocal Encouragement and Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Republik Südafrika –

The Federal Republic of Germany
 and
 the Republic of South Africa –

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

desiring to intensify economic co-operation between both States,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

intending to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State,

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

recognizing that the encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations –

haben folgendes vereinbart:

have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Für die Zwecke dieses Vertrags

For the purposes of this Treaty

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
 - c) Ansprüche auf Geld oder auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
 - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen;
 eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;
2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;
3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“
 - a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

1. the term "investments" comprises every kind of asset, in particular:
 - (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
 - (b) shares of companies and other kinds of interest in companies;
 - (c) claims to money or to any performance having an economic value;
 - (d) intellectual property rights, in particular copyrights, patents, utility-model patents, registered designs, trademarks, trade-names, trade and business secrets, technical processes, know-how, and good will;
 - (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract and exploit natural resources;
 any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;
2. the term "returns" means the amounts yielded by an investment for a definite period, such as profit, dividends, interest, royalties or fees;
3. the term "nationals" means
 - (a) in respect of the Federal Republic of Germany: Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany,

b) in bezug auf die Republik Südafrika:

natürliche Personen, die nach dem Recht der Republik Südafrika als deren Staatsangehörige betrachtet werden;

4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften“

jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

(2) Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Verwendung, den Gebrauch oder die Nutzung der Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziation damit oder auf der Grundlage von Interimsübereinkünften, die zu solchen Unionen, gemeinsamen Märkten oder Freihandelszonen überleiten, einräumt.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

(5) Gewährt eine Vertragspartei Entwicklungsfinanzinstituten mit ausländischer Beteiligung, die ausschließlich zum Zweck der Entwicklungshilfe durch überwiegend nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeiten errichtet wurden, besondere Vergünstigungen, so ist diese Vertragspartei nicht verpflichtet, diese Vergünstigungen auch Entwicklungsfinanzinstituten oder anderen Investoren der anderen Vertragspartei zu gewähren.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung,

(b) in respect of the Republic of South Africa:

natural persons, who, according to the law of the Republic of South Africa, are considered to be its nationals;

4. the term "companies" means

any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Contracting Party concerned, irrespective of whether or not its activities are directed at profit.

Article 2

(1) Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible investments by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

(2) Neither Contracting Party shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use or enjoyment of investments in its territory of nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 3

(1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connection with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

(3) Such treatment shall not relate to privileges which either Contracting Party accords to nationals or companies of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area or on the basis of interim agreements leading up to such unions, common markets or free trade areas.

(4) The treatment granted under this Article shall not relate to advantages which either Contracting Party accords to nationals or companies of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

(5) If a Contracting Party accords special advantages to development finance institutions with foreign participation and established for the exclusive purpose of development assistance through mainly non-profit activities, that Contracting Party shall not be obliged to accord such advantages to development finance institutions or other investors of the other Contracting Party.

Article 4

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting Party except for the public interest and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or threatened expropriation, nationalization or comparable

Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem marktüblichen Zinssatz zu verzinsen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10 die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 entsprechend.

Artikel 7

(1) Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder Artikel 6 erfolgen unverzüglich zu dem jeweils gültigen Kurs.

(2) Gibt es keinen Devisenmarkt, so entspricht dieser Kurs dem aktuellsten Kreuzkurs (cross rate), der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde gelegt würden.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem

measure has become publicly known. The compensation shall be paid without delay and shall carry the normal commercial interest until the time of payment; it shall be effectively realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization or comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation, nationalization or comparable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that which the latter Contracting Party accords to its own nationals or companies as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in this Article.

Article 5

Each Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of payments in connection with an investment, in particular

- (a) the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) the returns;
- (c) the repayment of loans;
- (d) the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;
- (e) the compensation provided for in Article 4.

Article 6

If either Contracting Party makes a payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 10, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such national or company to the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall also recognize the subrogation of the former Contracting Party to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments made by virtue of such assigned claims, Article 4 (2) and (3) as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Article 7

(1) Transfers under Article 4 (2) or (3), under Article 5 or Article 6 shall be made without delay at the rate of exchange valid on the date of transfer.

(2) In the absence of a market for foreign exchange, the rate to be used will be the most recent cross rate obtained from those rates which would be applied for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

Article 8

(1) If the legislation of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter

Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in Bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regelungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Sind beide Vertragsparteien auch Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, so kann mit Rücksicht auf die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 des Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht insoweit nicht angerufen werden, als zwischen dem Staatsangehörigen oder der Gesellschaft einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 25 des Übereinkommens zustande gekommen ist. Die Möglichkeit, das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht im Fall der Nichtbeachtung einer Entscheidung des Schiedsgerichts des genannten Übereinkommens (Artikel 27) oder im Fall der Übertragung kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts nach Artikel 6 dieses Vertrags anzurufen, bleibt unberührt.

between the Contracting Parties in addition to this Treaty contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by this Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Treaty.

(2) Each Contracting Party shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 9

This Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation.

Article 10

(1) Divergencies between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Treaty should as far as possible be settled by the governments of the two Contracting Parties.

(2) If a divergency cannot thus be settled within a reasonable period, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitration tribunal.

(3) Such arbitration tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitration tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitration tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitration proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitration tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitration tribunal shall determine its own procedure.

(6) If both Contracting Parties are Contracting States of the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States the arbitration tribunal provided for above may in consideration of the provisions of Article 27 (1) of the said Convention not be appealed to insofar as agreement has been reached between the national or company of one Contracting Party and the other Contracting Party under Article 25 of the Convention. This shall not affect the possibility of appealing to such arbitration tribunal in the event that a decision of the Arbitration Tribunal established under the said Convention is not complied with (Article 27) or in the case of an assignment under a law or pursuant to a legal transaction as provided for in Article 6 of this Treaty.

Artikel 11

(1) Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Kapitalanlagen zwischen einer der Vertragsparteien und einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann die Meinungsverschiedenheit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Staatsangehörigen oder der Gesellschaft der anderen Vertragspartei einem Schiedsverfahren unterworfen. Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, wird die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsverfahren im Rahmen des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten unterworfen. Solange die Republik Südafrika noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, kann die Meinungsverschiedenheit gemäß den Regeln über die Zusatzeinrichtung (Additional Facility) zur Durchführung von Verfahren durch das Sekretariat des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten beigelegt werden.

(3) Der Schiedsspruch ist bindend und unterliegt keinen anderen als den in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen. Er wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(4) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, daß der Staatsangehörige oder die Gesellschaft der anderen Vertragspartei eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

Artikel 12

Dieser Vertrag gilt unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrags an.

Geschehen zu Kapstadt am 11. September 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Dr. Uwe Kaestner

Für die Republik Südafrika
For the Republic of South Africa
Trevor Manuel

Article 11

(1) Divergencies concerning investments between a Contracting Party and a national or company of the other Contracting Party should as far as possible be settled amicably between the parties in dispute.

(2) If the divergency cannot be settled within six months of the date when it has been raised by one of the parties in dispute, it shall, at the request of the national or company of the other Contracting Party, be submitted for arbitration. Unless the parties in dispute agree otherwise, the divergency shall be submitted for arbitration under the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States. For the time being whilst the Republic of South Africa is not a party to that Convention, the dispute may be settled under the rules governing the Additional Facility for the Administration of Proceedings by the Secretariat of the International Centre for Settlement of Investment Disputes.

(3) The award shall be binding and shall not be subject to any appeal or remedy other than those provided for in the said Convention. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

(4) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting Party involved in the dispute shall not raise the objection that the national or company of the other Contracting Party has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage.

Article 12

This Treaty shall be in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting Parties.

Article 13

(1) This Treaty shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Bonn.

(2) This Treaty shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period unless denounced in writing by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years this Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party giving twelve months' notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of this Treaty, the provisions of Articles 1 to 12 shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of this Treaty.

Done at Cape Town on 11 September 1995 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Protokoll

Protocol

Bei der Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteile des Vertrags gelten:

On signing the Treaty between the Federal Republic of Germany and the Republic of South Africa concerning the Reciprocal Encouragement and Protection of Investments, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions, which shall be regarded as an integral part of the said Treaty:

(1) Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(1) Ad Article 1

- (a) Returns from the investment and, in the event of their reinvestment, the returns therefrom shall enjoy the same protection as the investment.
- (b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a national passport issued by the competent authorities of the Contracting Party concerned shall be deemed to be a national of that Party.

(2) Zu Artikel 2

- a) Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen sind, genießen den vollen Schutz des Vertrags.
- b) Der Vertrag gilt auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht der jeweiligen Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

(2) Ad Article 2

- (a) Investments made, in accordance with the legislation of either Contracting Party, within the territory of that Contracting Party by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of the Treaty.
- (b) The Treaty shall also apply to the areas of the exclusive economic zone and the continental shelf insofar as international law permits the Contracting Party concerned to exercise sovereign rights or jurisdiction in these areas.

(3) Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die unterschiedliche Behandlung im Fall von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die unterschiedliche Behandlung im Fall von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.
- b) Artikel 3 verpflichtet eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszudehnen.
- c) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

(3) Ad Article 3

- (a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of Article 3 (2): the management, maintenance, use and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, unequal treatment in the case of impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.
- (b) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting Party to extend to natural persons or companies resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to natural persons and companies resident in its territory.
- (c) The Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting Party who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

(4) Zu Artikel 4

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht auch dann, wenn durch staatliche Maßnahmen in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist, eingegriffen und dadurch seine wirtschaftliche Substanz erheblich beeinträchtigt wird.

(4) Ad Article 4

A claim to compensation shall also exist when, as a result of State intervention in the company in which the investment is made, its economic value is severely impaired.

(5) Zu Artikel 5

- a) Hinsichtlich der Republik Südafrika gelten die Bestimmungen über Transferierungen nach Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 5 und Artikel 6 nicht für Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland, die einen ständigen Aufenthalt in der Republik Südafrika erwirkt haben und die beschlossen haben, in die Republik Südafrika einzuwandern, indem sie das erforderliche Devisenkontrollformular ausgefüllt haben, sobald fünf Jahre seit dem Zeitpunkt der Einwanderung verstrichen sind. Diese Bestimmung wird ungültig, sobald die entsprechenden Devisenkontrollbeschränkungen durch die Republik Südafrika aufgehoben werden, wobei die Republik Südafrika alles daran setzen wird, daß dies so bald wie möglich geschieht.
- b) Auf Verlangen einer der beiden Seiten werden die Vertragsparteien Konsultationen über die Auslegung oder die Anwendung dieser Bestimmung abhalten.

(5) Ad Article 5

- (a) With regard to the Republic of South Africa the provisions relating to transfers under Articles 4 (2) and (3), 5 and 6 do not apply to nationals of the Federal Republic of Germany who have obtained permanent residence in the Republic of South Africa and who have decided to immigrate to the Republic of South Africa by completing the required Exchange Control Form once a five year period from the date of immigration has lapsed. This provision shall terminate upon removal of the relevant Exchange Control limitations by the Republic of South Africa, for which early removal the Republic of South Africa will undertake every effort possible.
- (b) On the request of either side the Contracting Parties will hold consultations on the interpretation or application of the present provision.

(6) Zu Artikel 7

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(6) Ad Article 7

A transfer shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of Article 7 (1) if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(7) Zu Artikel 9

Der Vertrag wird nicht auf Meinungsverschiedenheiten angewendet, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

(7) Ad Article 9

The Treaty shall not be applied to disputes which arose prior to entry into force of the Treaty.

(8) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

(8) Whenever goods or persons connected with an investment are to be transported, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transport, unless otherwise agreed between the Contracting Parties.

Geschehen zu Kapstadt am 11. September 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Cape Town on 11 September 1995 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Dr. Uwe Kaestner

Für die Republik Südafrika
For the Republic of South Africa
Trevor Manuel

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen ist der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen. Diese Verträge dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen.

Ein Vertrag ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen afrikanischen Entwicklungsländern ist.

II. Zu den Vertragsbestimmungen

Der Vertrag besteht aus 13 Artikeln; ihm ist ein Protokoll beigelegt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlage“, „Erträge“, „Staatsangehörige“ und „Gesellschaften“. Nach Protokollnummer 1 Buchstabe a genießen Erträge den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungsklausel und das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren. Gemäß Protokollnummer 2 Buchstabe a genießen die nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes vorgenommenen Kapitalanlagen den vollen Schutz des Vertrags.

Nach Protokollnummer 2 Buchstabe b gilt der Vertrag auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht der jeweiligen Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

Zu Artikel 3

Hier ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt. Nach Absatz 5 ist eine

Vertragspartei nicht verpflichtet, besondere Vergünstigungen für Entwicklungsfinanzinstitute mit ausländischer Beteiligung, die ausschließlich zum Zweck der Entwicklungshilfe errichtet wurden, auch Entwicklungsfinanzinstituten oder anderen Investoren der anderen Vertragspartei zu gewähren.

In der Protokollnummer 3 Buchstabe a werden einige Beispiele einer nach dem Vertrag unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt. Protokollnummer 3 Buchstabe b stellt klar, daß die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen an Gebietsansässige nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländerbehandlung steht. Protokollnummer 3 Buchstabe c enthält eine Wohlwollensklausel hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung behandelt den Enteignungsschutz sowie die Entschädigungspflicht und den ordentlichen Rechtsweg bei Enteignungsmaßnahmen. Eine Enteignung oder Verstaatlichung ist nur zum allgemeinen Wohl und gegen wertentsprechende Entschädigung zulässig. Der Investor hat Anspruch auf unverzügliche Zahlung der Entschädigung und bei Zahlungsverzug Anspruch auf bankübliche Verzinsung. Die Entschädigungspflicht erstreckt sich nicht nur auf unmittelbare Eingriffe in die Kapitalanlage als solche, sondern gemäß Protokollnummer 4 auch auf staatliche Eingriffe in das Unternehmen, an dem der Investor beteiligt ist, wenn dadurch die wirtschaftliche Substanz des Unternehmens erheblich beeinträchtigt wird. Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge Krieg, Staatsnotstand oder sonstiger Ausnahmesituationen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert. Im übrigen gilt für die in Artikel 4 geregelten Angelegenheiten Meistbegünstigung.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung enthält das wichtige Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen.

Gemäß Protokollnummer 5 gelten die Transferbestimmungen des Vertrags nicht für deutsche Staatsangehörige, die ihren ständigen Aufenthalt in der Republik Südafrika erwirkt haben und als Zeichen ihrer Einwanderungsschlossenheit das erforderliche Devisenkontrollformular ausgefüllt haben, sobald fünf Jahre seit der Einwanderung verstrichen sind. Diese Einschränkung gilt nur bis zur Aufhebung der entsprechenden Devisenkontrollbeschränkungen in der Republik Südafrika. Auf Verlangen einer Vertragspartei sind Konsultationen über diese Bestimmung vorgesehen.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation. Sie stellt sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie gegen politische Risiken die auf sie übergegangenen Rechte und Ansprüche des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 7

Der Transfer nach Artikel 4, 5 oder 6 ist unverzüglich zu dem jeweils gültigen Wechselkurs durchzuführen. Gibt es keinen Devisenmarkt, so muß dieser Kurs dem aktuellsten Kreuzkurs entsprechen, der sich aus der Umrechnung der jeweiligen Währungen in Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds ergibt.

Gemäß Protokollnummer 6 darf die Transferfrist zwei Monate nicht übersteigen.

Zu Artikel 8

Günstigere Regelungen für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes oder aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung, gehen vor (sog. Besserstellungsklausel). Zugleich sichern die Vertragsparteien zu, daß sie dem Investor gegenüber übernommene Verpflichtungen einhalten werden.

Zu Artikel 9

Der Vertrag gilt auch für Altinvestitionen, die vor seinem Inkrafttreten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vorgenommen worden sind. Nach Protokollnummer 7 wird der Vertrag jedoch nicht auf Meinungsverschiedenheiten angewandt, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

Zu Artikel 10

Die Bestimmung sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspar-

teien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags vor.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Investor und dem jeweiligen Gaststaat vor.

Zu Artikel 12

Der Vertrag enthält die übliche Fortgeltungsklausel, falls keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen bestehen sollten.

Zu Artikel 13

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Ratifikation. Nach dem Inkrafttreten gilt der Vertrag zunächst für zehn Jahre und wird sodann – mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist – auf unbestimmte Zeit verlängert. Im Falle einer Kündigung bleiben die bis zum Außerkrafttreten des Vertrags vorgenommenen Kapitalanlagen noch weitere zwanzig Jahre lang geschützt.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen, die Bestandteil des Vertrags sind. Abgesehen von den im Zusammenhang mit den jeweiligen Artikeln erwähnten Bestimmungen enthält das Protokoll in Nummer 8 ein Diskriminierungsverbot bei Beförderungen von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

25.04.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. September 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.